

kinderbezogene Aspekte im Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt¹

**Istanbul, 11. Mai 2011
In Deutschland in Kraft getreten
am 1. Februar 2018**

Mit der Ratifikation des Gesetzes zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sogenannten Istanbul-Konvention, wird der Schutz von Frauen und Kindern vor allen Formen von Gewalt in Deutschland weiter gestärkt.

In den 81 Artikeln des Übereinkommens sind umfassende Verpflichtungen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, aber auch gegen Kinder und häuslicher Gewalt, zum Schutz der Opfer und zur Bestrafung der Täter beziehungsweise Täterinnen enthalten. Die Konvention zielt damit zugleich auf die Stärkung der Gleichstellung von Mann und Frau und des Rechts von Frauen und Kindern auf ein gewaltfreies Leben. Mit Inkrafttreten des Gesetzes können Bürgerinnen und Bürger etwaige

Klagen vor deutschen Gerichten direkt auf die Bestimmungen der Konvention stützen.

Körperliche, sexualisierte oder psychische Gewalt zu erleben, ist nach wie vor für viele Frauen und Kinder in Deutschland all-

tägliche Realität. Jede dritte Frau in Deutschland (35%) hat körperliche und/oder sexuelle Gewalt in der Partnerschaft oder durch andere Personen erlebt. Die schwerwiegenden gesundheitlichen und sozialen Gewaltfolgen betreffen aber nicht nur die Frauen, sondern ebenso deren Kinder als direkt Betroffene oder Zeugen von häuslicher oder sexualisierter Gewalt. Vor diesem Hintergrund kommt dem Hilfe- und Unterstützungssystem für von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder eine hohe Bedeutung zu²

Bei häuslicher Gewalt gegen ein Elternteil, meistens gegen die Mutter, sind Kinder immer betroffen: Häufig erleiden Kinder selbst Gewalt oder beobachten sie. In jedem Fall hat dies schädigende Folgen. In einer europaweit durchgeführten Studie zu Gewalt gegen Frauen haben 73 % der befragten Frauen, die über die letzte gewaltbelastete Partnerschaft berichteten, in dieser Partnerschaft auch mit Kindern zusammengelebt.³

Auszüge aus der sog. Istanbul-Konvention:

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Unterzeichner dieses Übereinkommens sind

in der Erkenntnis, dass Kinder Opfer häuslicher Gewalt sind, auch als Zeuginnen und Zeugen von Gewalt in der Familie wie folgt übereingekommen:

Artikel 13 – Bewusstseinsbildung

Unterstützung und Durchführung von Kampagnen oder Programmen zur Bewusstseinsbildung gegen Formen von Gewalt, ihre Auswirkungen auf Kinder und die Notwendigkeit, solche Gewalt zu verhüten.

Artikel 17 - Beteiligung des privaten Sektors und der Medien

Ermutigung des privaten sowie Kommunikations- und Mediensektors an der Entwicklung

und Implementierung von Strategien, Standards und Selbst-Regularen zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen mitzuwirken.

Artikel 22 - Spezialisierte Hilfsdienste

Für Opfer von Gewalt sollen spezialisierter Hilfsdienste bereitgestellt werden.

Artikel 23 - Schutzunterkünfte

Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl,

um Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.

Artikel 26 - Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind

Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer unter Beachtung der Rechte und Bedürfnisse von Kindern.

Artikel 31 - Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

Gewalttätige Vorfälle sollen bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht berücksichtigt werden.

Die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts soll nicht die Rechte und die Sicherheit der Kinder gefährden.

Artikel 37 – Zwangsheirat

Ein Kind zur Eheschließung zu zwingen soll unter Strafe gestellt werden.

Artikel 42 - Inakzeptable Rechtfertigungen für Straftaten, einschließlich der im Namen der sogenannten „Ehre“ begangenen Straftaten

Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sogenannte „Ehre“ sollen nicht als Rechtfertigung für Straftaten gelten. Das Verleiten eines Kindes (durch eine Person) zu einer solcher Handlung, soll die strafrechtliche Verantwortlichkeit dieser Person für die begangenen Handlungen nicht mindern

Artikel 46 - Strafschärfungsgründe

Wird eine Straftat gegen ein Kind oder in dessen Gegenwart vorgenommen, soll die strafverschärfend berücksichtigt werden, sofern die Tat nicht bereits Teil der (Straf)Verhandlung ist.

Artikel 56 – Schutzmaßnahmen

Kinder, die Opfer oder Zeuginnen beziehungsweise von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt geworden sind, sollen, wenn angebracht, besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes zukommen.

Mehr dazu:

www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/210

1 <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535>

2 vgl. Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)
<https://www.bmfsfj.de/blob/118990/8b2a8dd-3b2200a30e0fac8b99ff53115/bagfw-data.pdf>

3 vgl. u. a. Gewalt gegen Frauen: Eine EU-Weite Erhebung. 2014
http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-apr14_de.pdf

Kontakt:
Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Fontanestraße 71
16761 Hennigsdorf
E-Mail: info@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de